



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband  
Schleswig-Holstein

Deutscher Kinderschutzbund LV SH e. V. \* Sophienblatt 85 \* 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Frau Katja Rathje-Hoffmann  
Vorsitzende  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2841

**Der Kinderschutzbund**

**Landesverband  
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85  
24114 Kiel  
Telefon: 0431 666679-0  
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de  
www.kinderschutzbund-sh.de

**per E-Mail:**

sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 29. Februar 2024

**Entwurf eines Gesetzes für ein Landesantidiskriminierungsgesetz Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW

Drucksache 20/1544

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit,  
zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

**Stellungnahme**

Basis der Arbeit des Kinderschutzbundes ist die UN-Kinderrechtskonvention, die u.a. in Art. 2 festlegt, dass kein Kind auf Grund „der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“ diskriminiert werden darf.

Der Kinderschutzbund unterstützt daher die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der tatsächlichen Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, der Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie der Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt nach § 1 ausdrücklich.

**BANKVERBINDUNG**

Förde Sparkasse  
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel  
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband  
DER PARITÄTISCHE

Ein Landesantidiskriminierungsgesetz, das Diskriminierungen im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns verhindern soll, kann eine sinnvolle Ergänzung zum auf Erwerbstätigkeit und Privatrechtsverkehr beschränkten Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz darstellen und eine bestehende Schutzlücke schließen.

In Schleswig-Holstein leben rund 486.000 Kinder und Jugendliche – davon ist jeder fünfte junge Mensch arm oder von Armut bedroht. Dass das Lebensalter und auch der soziale Status als mögliche Dimensionen der Diskriminierung in § 2 benannt sind, findet daher die Zustimmung des Kinderschutzbundes.

Der Kinderschutzbund empfiehlt aber, in § 2 „insbesondere“ zu ergänzen, da Diskriminierung ein gesellschaftliches Phänomen ist, und sich das Verständnis, was eine Diskriminierung ist, wandelt:

„ein Mensch darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns **insbesondere** auf Grund...“

Ein Verbandsklagerecht kann Personengruppen, die selbst nicht in der Lage sind, eine Klage einzureichen, zur Durchsetzung ihrer Rechte verhelfen. Der Kinderschutzbund unterstützt daher die Möglichkeit des Verbandsklagerechts nach § 9 – auch, da bei einer über die individuelle Betroffenheit hinausgehenden Bedeutung gegen das Diskriminierungsverbot möglicherweise strukturelle und systematische Diskriminierungen zugrunde liegen, die aufgedeckt und beseitigt werden müssen.

Um tatsächlich eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt zu fördern, ist es unumgänglich, dass Leitungskräfte und weiteres Personal ausreichend für die Bedürfnisse und Belange der Personengruppen sensibilisiert sind, die potenziell Opfer von Diskriminierungen werden. Daher findet die Idee von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen nach § 11 (4) die Zustimmung des Kinderschutzbundes. Um Diskriminierungen aufgrund eines kindlichen oder jugendlichen Lebensalters weniger wahrscheinlich zu machen, sollte bei den Mitarbeitenden ein Basiswissen über die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (Recht auf Nichtdiskriminierung; Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung; Einhaltung der Kindesinteressen/ des Kindeswohls; Recht auf Beteiligung) vorliegen.

Bezüglich der Ombudsstelle nach § 14 stellt sich für den Kinderschutzbund die Frage, in welchem Verhältnis diese zu der Bürgerbeauftragten, die zugleich Leiterin der Antidiskriminierungsstelle ist, stehen soll. Dem Kinderschutzbund erscheint es sinnvoll, die Ombudsstelle ebenfalls bei der Bürgerbeauftragten anzusiedeln.

Gern stehen wir für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Johns  
Landesvorsitzende

Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser  
Mitglied geschäftsführender Vorstand